

II. Öffentliche Ordnung und Sicherheit als Oberbegriff

1. Allgemeines

Die polizeilichen Schutzgüter werden unter dem Begriffspaar bzw. dem Oberbegriff der öffentlichen Ordnung und Sicherheit zusammengefasst. Sie werden anders als im deutschen Schrifttum zumeist synonym verwendet und nicht als zwei Begriffe verstanden.¹⁰⁸ Eine strenge Unterscheidung zwischen der öffentlichen Ordnung und der öffentlichen Sicherheit wird als «wenig ergiebig»¹⁰⁹ oder als «rechtlich nicht belangvoll»¹¹⁰ erachtet, da sie sich überschneiden und nicht genau voneinander abgrenzen lassen.

2. Herkunft und heutige Gesetzgebung

Der Doppelausdruck geht auf § 10 II 17 ALR zurück, welcher der Polizei die Erhaltung der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung als Aufgabe übertrug, wobei die «öffentliche Ruhe» als Schutzgut in Lehre und Rechtsprechung keine selbständige Bedeutung erlangte.¹¹¹ Er findet sich heute in vielen spezialgesetzlichen Bestimmungen, so etwa im Aufgabenkatalog der Landespolizei oder in der polizeilichen Generalklau-

digung der Ordnung und die Verhinderung von strafbaren Handlungen notwendig sein muss. Dazu hält die Verwaltungsbeschwerdeinstanz (neu: Verwaltungsgerichtshof) fest, die fremdenpolizeiliche Massnahme der Ausweisung, die hier angefochten wurde, stütze sich auf eine gesetzliche Grundlage (Art. 10 ANAG) und habe den Schutz der öffentlichen Ordnung und Ruhe zum Ziel.

108 Eine Ausnahme bildet wohl die Formulierung in Art. 81 Abs. 1 PolDOV, wo die «öffentliche Sicherheit oder Ordnung» angesprochen wird. Demgegenüber ist in Abs. 2 desselben Artikels von der «öffentlichen Sicherheit und Ordnung» die Rede. (Hervorhebungen durch den Verfasser)

109 Strasser, S. 1, Anm. 2.

110 Gygi, Verwaltungsrecht, S. 171.

111 Drews/Wacke/Vogel/Martens, S. 232; vgl. auch Schurti, S. 257. In der Präambel der Polizeiordnung vom 14. September 1843 war noch von der «öffentlichen Ruhe und Ordnung» die Rede, die in Ziff. I die «öffentliche Sicherheit» und in Ziff. II die «Sittlichkeit» umfasste, die es zu erhalten bzw. handzuhaben galt. Siehe den einschlägigen Text, der auszugsweise bei Wille, Staat und Kirche, S. 364 ff. abgedruckt ist.